## S 7 RJ 594/98 A

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Freistaat Bayern

Sozialgericht Bayerisches Landessozialgericht

Sachgebiet Rentenversicherung

Abteilung 16 Kategorie Urteil

Bemerkung Rechtskraft Deskriptoren Leitsätze Normenkette -

1. Instanz

Aktenzeichen S 7 RJ 594/98 A Datum 22.06.1998

2. Instanz

Aktenzeichen L 16 RJ 69/01 Datum 28.11.2001

3. Instanz

Datum -

- I. Die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut vom 22.06.1998 wird  $zur\tilde{A}^{1}/_{4}$ ckgewiesen.
- II. Kosten sind nicht zu erstatten. I
- II. Die Revision wird nicht zugelassen.

## Tatbestand:

Die Beteiligten streiten  $\tilde{A}^{1/4}$ ber die Gew $\tilde{A}$ ¤hrung von Rente wegen verminderter Erwerbsf $\tilde{A}$ ¤higkeit nach den  $\hat{A}$ § $\hat{A}$ § 43, 44 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) in der bis 31.12.2000 geltenden Fassung aus der deutschen Versicherung des Kl $\tilde{A}$ ¤gers, und dabei insbesondere um das Vorliegen der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen.

Der am 1950 geborene Kläger ist jugoslawischer Staatsangehöriger mit Wohnsitz im Kosovo.

In der Bundesrepublik war er vom 21.05.1971 bis 17.04.1974 insgesamt 27 Monate beitragspflichtig als Gie̸er und Bauhilfsarbeiter beschäftigt.

Nach seiner Rückkehr in die Heimat 1975 war er dort ebenfalls als GieÃ□er bis August 1989 tätig. Seither übt er keine Beschäftigung mehr aus. Beiträge zur Rentenversicherung wurden dort für 10 Jahre und 2 Monate entrichtet. Die N. teilte mit, der Kläger sei von Mai 1971 bis Mai 1972 als Hüttenwerker beschäftigt gewesen, wobei Angaben zum Lohn nicht mehr gemacht werden konnten. Der Kläger selbst hat diese Tätigkeiten als qualifizierte GieÃ□ertätigkeit bezeichnet.

Einen ersten Rentenantrag stellte der KlAzger am 19.06.1990.

Zum Rentenantrag wurde ein Untersuchungsbericht vom 03.12.1990 vorgelegt. Dort sind als Diagnosen Bronchitis und Spondylosis lumbalis genannt. Die Invalidenkommission in Jugoslawien war der Auffassung, der KlĤger sei arbeitsfĤhig. Die Beklagte lehnte den Rentenantrag ab, Klage- und Berufungsverfahren (Urteile vom 27.04.1994 und 08.10.1996) waren ohne Erfolg. Untersuchungen fanden 1994 bei Dr.T. und 1996 durch Dr.E. statt.

Einen erneuten Rentenantrag stellte der KlĤger am 14.10.1997. Die Angaben zu den Beitragszeiten waren gleich bleibend.

Es wurde ein erneuter Untersuchungsbericht vom 14.10.1997 vorgelegt. Dort gab der Kläger zum beruflichen Werdegang an, dass er als ungelernter GieÃ□er gearbeitet habe und in Jugoslawien Rente beziehe. Von der Invalidenkommission wurde der Kläger als dauerhaft arbeitsunfähig angesehen. Er könne auch zu keiner anderen Arbeit vollschichtig qualifiziert werden. Weniger als zwei Stunden könne er noch als ungelernter GieÃ□er tätig sein.

Mit Bescheid vom 10.02.1998 lehnte die Beklagte den Rentenantrag ab mit der Begrýndung, ab dem Zeitpunkt der Antragstellung am 14.10.1997 seien keine berýcksichtigungsfÃxhigen Pflichtbeitragszeiten mehr vorhanden, so dass der KlÃxger die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen fýr einen Rentenbezug nicht erfýlle; deshalb habe ungeprýft bleiben können, ob er berufs- oder erwerbsunfÃxhig sei.

Seinen Widerspruch vom 02.03.1998 begr $\tilde{A}^{1}$ /4ndete der Kl $\tilde{A}$ ¤ger damit, dass er bereits fr $\tilde{A}^{1}$ /4her, d.h. vor dem 01.01.1984, erwerbsunf $\tilde{A}$ ¤hig gewesen sei. Damals sei er  $\tilde{A}^{1}$ /4ber 6 Wochen wegen einer Lungentuberkulose im Krankenhaus behandelt worden. Er erf $\tilde{A}^{1}$ /4lle deshalb die Voraussetzungen der im Bescheid erw $\tilde{A}$ ¤hnten Sonderregelung.

Mit Widerspruchsbescheid vom 26.03.1998 wies die Beklagte den Widerspuch zurück mit der BegrÃ⅓ndung, nach dem Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 08.10.1996 sei der Versicherungsfall nicht vor 1984 eingetreten, da zum Zeitpunkt der UrteilsverkÃ⅓ndung der Kläger weder berufs â∏ noch erwerbsunfähig gewesen sei. Sofern unterstellt werde, dass Erwerbsminderung zum Zeitpunkt der Antragstellung bestand, seien die erforderlichen 36 Pflichtbeiträge im FÃ⅓nfjahreszeitraum nicht belegt, da ab 1989 keine Beiträge mehr geleistet wurden. Auch die Ã∏bergangsvorschriften seien

somit nicht erfÃ1/4llt.

Im Klageverfahren begehrte der KlĤger Rente wegen ErwerbsunfĤhigkeit, da InvaliditĤt am 01.01.1984 eingetreten sei.

Nach entsprechendem Hinweis wies das SG die Klage mit Gerichtsbescheid vom 22.06.1998 ab. Es bezog sich in der Entscheidung auf die Entscheidungsgr $\tilde{A}^{1}/_{4}$ nde des Widerspruchsbescheides.

Mit der Berufung vom 31.07.1998 machte der Kl\(\tilde{A}\)\(\tilde{g}\) ger die Gew\(\tilde{A}\)\(\tilde{h}\) hrung von Erwerbsunf\(\tilde{A}\)\(\tilde{h}\) igkeitsrente ab 14.10.1997 geltend.

Der KlĤgerbevollmĤchtigte teilte mit, dass sich der Gesundheitszustand des KlĤgers verschlechtert habe. Die Berufung nahm er nicht zurĽck, da er in Jugoslawien ļber 10 Jahre Beitragszeit zurĽckgelegt habe. Es sei auch 1989 InvaliditĤtsrente anerkannt worden. Da er also mehr als 60 Monate PflichtbeitrĤge geleistet habe und ļber 75 % Invalide sei, erfļlle er die Voraussetzungen fļr die GewĤhrung von Berufs- oder ErwerbsunfĤhigkeitsrente nach dem SGB VI.

Mit Schreiben vom 08.12.1998, 15.03.2001 und 06.11.2001 ist dem Kl $\tilde{A}$  $\alpha$ gerbevollm $\tilde{A}$  $\alpha$ chtigten bzw. seinem Sohn mitgeteilt worden, dass es nicht auf den Gesundheitszustand ankomme, sondern die 3/5-Belegung nicht erf $\tilde{A}$  $\alpha$ llt sei. Dabei wurde auf die Erfolglosigkeit der Berufung hingewiesen.

Der Kl\(\tilde{A}\)\(\tilde{g}\) ger beantragt sinngem\(\tilde{A}\)\(\tilde{A}\)\(\tilde{G}\), den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut vom 22.06.1998 und den Bescheid der Beklagten vom 10.02. 1998 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 26.03.1998 aufzuheben und ihm ab 14.10.1997 Erwerbsunf\(\tilde{A}\)\(\tilde{g}\) higkeitsrente zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurļckzuweisen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten der Beklagten, des Sozialgerichts Landshut S 12 AR 5105/92 Ju und <u>S 7 RJ 594/98</u> A sowie die Akten des Bayerischen Landessozialgerichts L 6 AR 217/95 und L <u>16 RJ 69/01</u> Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulässig, erweist sich jedoch als unbegrýndet (§Â§ 143, 144, 151 Sozialgerichtsgesetz â∏ SGG -). Der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut vom 22.06.1998 ist ebenso wenig zu beanstanden wie der Bescheid der Beklagten vom 10.02.1998 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 26.03.1998.

Rente wegen Berufs- oder ErwerbsunfĤhigkeit steht nicht zu, da unabhĤngig davon, ob zum Zeitpunkt der Rentenantragstellung 1997 ErwerbsunfĤhigkeit im medizinischen Sinne vorlag oder nicht, der KlĤger ab diesem Zeitpunkt die

Voraussetzungen fÃ $\frac{1}{4}$ r die RentengewÃxhrung nicht erfÃ $\frac{1}{4}$ Ilt, da die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, er insbesondere keine 36 PflichtbeitrÃxge in der Zeit von September 1991 bis September 1997 zurÃ $\frac{1}{4}$ ckgelegt hat. Der letzte berÃ $\frac{1}{4}$ cksichtigungsfÃxhige Beitrag ist im Monat Oktober 1989 entrichtet. ( $\frac{1}{4}$ S $\frac{1}{4}$ 

Der Kläger erfüllt aber auch nicht die Ã□bergangsbestimmungen, da nicht festgestellt werden kann, dass der Versicherungsfall bereits vor 1984 eingetreten ist und auch keine durchgehende Beitragsleistung von Oktober 1989 an erfolgte (§ 241 SGB VI).

Nach <u>§ 43 Abs.1 SGB VI</u> haben Versicherte bis zur Vollendung des 65. Lebensjahrens Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, wenn sie 1. berufsunfĤhig sind, 2. in den letzten 5 Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre PflichtbeitrĤge für eine versicherte BeschĤftigung oder Tätigkeit haben 3. vor Eintritt der Erwerbsminderung die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.

Nach Abs.3 verlĤngert sich der Zeitraum von 5 Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung um folgende Zeiten, die nicht mit PflichtbeitrĤgen für eine versicherte BeschĤftigung oder Tätigkeit belegt sind: 1. Anrechnungszeiten und Zeiten des Bezugs einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, 2. Berücksichtigungszeiten, soweit während dieser Zeiten eine selbständige Tätigkeit nicht ausgeübt worden ist, die mehr als geringfþgig war. 3. Zeiten, die nur deshalb keine Anrechnungszeiten sind, weil durch sie eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nicht unterbrochen ist, wenn in den letzten 6 Kalendermonaten vor Beginn dieser Zeiten wenigstens ein Pflichtbeitrag für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit oder eine Zeit nach Nr.1 oder 2 liegt, 4. Zeiten einer schulischen Ausbildung nach Vollendung des 17. Lebensjahres bis zu 7 Jahren, gemindert um Anrechnungszeiten wegen schulischer Ausbildung.

Daneben gilt nach <u>ŧ 241 Abs.2 SGB VI</u> a.F. bzw. <u>ŧ 240 Abs.2 SGB VI a.F.</u>: PflichtbeitrĤge fýr eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit vor Eintritt der Erwerbsminderung oder Berufsunfähigkeit (§ 240) sind fýr Versicherte nicht erforderlich, die vor dem 1. Januar 1984 die allgemeine Wartezeit erfýllt haben, wenn jeder Kalendermonat vom 1. Januar 1984 bis zum Kalendermonat vor Einritt der Erwerbsminderung oder Berufsunfähigkeit (§Â§ 240) mit:

â□□ Beitragszeiten, â□□ beitragsfreien Zeiten, â□□ Zeiten, die nur deshalb nicht beitragsfreie Zeiten sind, weil durch sie eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tä tigkeit nicht unterbrochen ist, wenn in den letzten 6 Kalen dermonaten vor Beginn dieser Zeiten wenigstens ein Pflichtbei trag, eine beitragsfreie Zeit oder eine Zeit nach Nr.4, 5 oder 6 liegt, â□□ Berücksichtigungszeiten, soweit während dieser Zeiten eine selbständige Tätigkeit nicht ausgeübt worden ist, die mehr als geringfügig war, â□□ Zeiten des Bezugs einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähig keit oder â□□ Zeiten des

gewA¶hnlichen Aufenthalts im Beitrittsgebiet vor dem 01.01.1992.

(Anwartschaftserhaltungszeiten) belegt ist oder wenn die Erwerbsminderung oder Berufsunf $\tilde{A}$ xhigkeit ( $\hat{A}$ § 240) vor dem 01.01.1984 eingetreten ist.  $F\tilde{A}$ 1/4r Kalendermonate,  $f\tilde{A}$ 1/4r die eine Beitragssszahlung noch zul $\tilde{A}$ xssig ist, ist eine Belegung mit Anwartschaftserhaltungszeiten nicht erforderlich.

Der KlĤger erfļllt keine dieser Voraussetzungen.

Durch das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 8. Oktober 1996 steht fest, dass der KlĤger bis zum Erlass dieses Urteils insbesondere aber vor dem 01.01.1984 nicht berufs- oder erwerbsunfĤhig war. Das Landessozialgericht hat zwar festgestellt, dass das LeistungsvermĶgen des KlĤgers eingeschrĤnkt sei, da er nur noch unter den üblichen Bedingungen eines Arbeitsverhältnisses leichte kurzfristig auch mittelschwere Arbeiten vollschichtig verrichten und dabei Gas, Dampf, Staubexposition oder verbunden mit schwerem Heben und Tragen arbeiten konnte. Das Bayerische Landessozialgericht hat aber weiter ausgefļhrt, dass nach den Gutachten des in diesem Verfahren bestellten SachverstĤndigen Dr.E. sowie der vom Sozialgericht gehä¶rten Gutachterin Dr.T. der Klä¤ger trotz seiner GesundheitsstĶrungen leichte TĤtigkeiten noch vollschichtig verrichten konnte. Durch diese Gutachten steht auch fest, dass der KlAzger zwar 1983 an einer Lungen-Tbc erkrankt war, diese aber unter entsprechender stationÄxrer Therapie wieder ausgeheilt ist. Zum Zeitpunkt des Erlasses des Urteils des Bayerischen Landessozialgerichts wurde eine chronische obstruktive Lungenerkrankung festgestellt, die aber bisher noch zu keiner respiratorischen Insuffizienz und auch zu keinen Komplikationen von Seiten des Lungenkreislaufs geführt hat. Aufgrund dieser Lungenerkrankung können schwere und mittelschwere Arbeiten dauerhaft nicht mehr durchgefļhrt werden, bei unauffÄxlligem Herz-Kreislaufsystem waren aber leichte Arbeiten weiterhin möglich. Das Landessozialgericht hat auch weiter festgestellt, dass beim Kläger keine Summierung ungewĶhnlicher LeistungseinschrĤnkungen besteht und er aufgrund der Verweisbarkeit auf den allgemeinen Arbeitsmarkt keinen Anspruch auf Berufs- oder ErwerbsunfÄxhigkeitsrente hat. Der KlÄxger hat in der Bundesrepublik Deutschland ohne vorherige Berufsausbildung die erste versicherungspflichtige BeschÄxftigung 1971 aufgenommen und hier 27 Beitragsmonate zurļckgelegt. Er ist somit vor Erfýllung der Wartezeit von 60 Monaten aus dem deutschen Erwerbsleben ausgeschieden und kann schon aus diesem Grund keinen Berufsschutz in Anspruch nehmen. Beschägtigungszeiten in Jugoslawien sind erst ab August 1979 nachgewiesen.

An der Richtigkeit der Ausführungen des rechtskräftigen Urteils des Bayerischen Landessozialgerichts vom 8. Oktober 1996 bestehen somit keine Zweifel, so dass kein Raum für eine Entscheidung nach <u>§ 44 SGB X</u> bleibt. Damit steht fest, dass zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Urteil beim Kläger Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit nicht vorgelegen hat.

Der damalige Rentenantrag datierte vom 19.06.1990; bereits bei dieser

Rentenantragstellung wäre der Kläger aber nicht mehr berechtigt gewesen, fÃ $^{1}$ ⁄₄r das Jahr 1989 freiwillige Beiträge zu entrichten. Da im Ã $_{\Box}$ brigen keinerlei Hinweise fÃ $^{1}$ ⁄₄r eine Beratungspflicht der Beklagten erkennbar sind, scheidet die MÃ $_{\Box}$ glichkeit eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs aus.

Mit den bekannten Zeiten, insbesondere dem Rentenbezug in Jugoslawien, kann der Klä¤ger aber die versicherungsrechtlichen Vorrausetzungen nicht erfä½len. Es sind keine sogenannten Anrechnungszeiten erkennbar, in denen der Klä¤ger z.B. durchgehend arbeitsunfä¤hig oder arbeitslos war (â§ 58 Ziff.1 und 3 SGB VI). Hierbei fehlt es sowohl an der Meldung beim deutschen Arbeitsamt als auch dem Nachweis einer Arbeitsunfä¤higkeit, die durchgehend nach Aufgabe der Beschä¤ftigung hä¤tte bestehen mä½ssen und der auch die Feststellung entgegensteht, dass der Klä¤ger erwerbsfä¤hig war. Weiter fehlt es fä¼r die Anerkennung derartiger Anwartschaftserhaltungszeiten an der Unterbrechung einer versicherungspflichtigen Beschä¤ftigung durch diese Zeiten bzw. auch an dem vorausgehenden Pflichtbeitrag innerhalb von 6 Monaten vor diesen Zeiten.

Auch Rentenbezug als Anwartschafterhaltungszeit (§ 58, Abs.1 Ziff.5 SGB VI) scheidet aus. Wie das Bundessozialgericht wiederholt festgestellt hat, stehen auslĤndische Renten dem deutschen Rentenbezug nur gleich, wenn ýber- oder zwischenstaatliches Recht eine Gleichstellung vorschreibt (vgl. Niesel KassKomm § 43 SGB VI Anm.135 m.w.N.). Eine solche Leistung bezieht der KlĤger durch die jugoslawische Invalidenrente nicht, da für Jugoslawien im derzeit noch fortbestehenden Abkommen eine solche Regelung nicht getroffen wurde. Anders als mit Slowenien und Kroatien ist mit Jugoslawien zwischenzeitlich noch kein neues Abkommen abgeschlossen worden, das eine derartige Gleichstellung vorsehen würde. (siehe Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über soziale Sicherheit vom 12.10.1968 in den entsprechend geänderten Fassungen; Bekanntmachung vom 20.03.1997 BGBI II 961 Ã⅓ber die unmittelbare Weitergeltung des Abkommens von 1968).

Somit verbleibt es also bei der Feststellung, dass der Kläger im maÃ∏geblichen Zeitraum eines fiktiv angenommenen Versicherungsfalls im Zeitpunkt der Antragstellung Oktober 1997 im Fþnfjahreszeitraum von September 1992 bis September 1997 keinen berþcksichtigungsfähigen Beitrag und auch keine berþcksichtigungsfähigen Aufschubzeiten zurþckgelegt hat. Eine Rentenleistung scheidet deshalb aus diesem Grunde aus.

Verfassungsrechtliche Bedenken können ungeprüft bleiben, da der Kläger vor 1984 bzw. insgesamt nur 27 Monate Beitragszeit in der Bundesrepublik hat.

Au̸erdem konnte somit ungeprüft bleiben, ob beim Kläger 1997 oder später der Versicherungsfall tatsächlich eingetreten ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf den <u>§Â§ 183</u>, <u>193 SGG</u>.

Gründe gemäÃ∏ <u>§ 160 Abs.1 Ziff. 1</u> und 2 SGG die Revision zuzulassen, sind

nicht ersichtlich.		
Erstellt am: 28.04.2006		
Zuletzt verändert am: 22.12.2024		